

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Görgeshausen
vom 05. Oktober 2001,
zuletzt geändert durch die 1. Satzung der
Ortsgemeinde Görgeshausen zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
vom 10.08.2002

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Görgeshausen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	437 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung	
	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	506 EUR

1.2.2	Zweitbelegung Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	446,50 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten	142 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	87 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	81 EUR
1.5.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	

II. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausbettung von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.

2. Ausbettung von Urnen

2.1 Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern 81 EUR

3. Wiederbeisetzung

Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.

III. Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	43 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	214 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	81 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	20 EUR

2. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	332 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	132 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	33 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-------|--|--------|
| 1. | Einsegnungshalle | |
| 1.1 | Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen | 51 EUR |
| 1.2 | Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle | |
| 1.2.1 | bis zu drei Tagen | 30 EUR |
| 1.2.2 | Für jeden weiteren angefangenen Tag | 10 EUR |

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. März 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Görgeshausen, 10.08.2002

Ortsgemeinde Görgeshausen

(Siegel)

Burkard, Ortsbürgermeister